

Gesellschaftsvertrag

Bundesgartenschau Dessau-Roßlau 2035 gGmbH

in der Fassung vom 05.09.2025

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Bundesgartenschau 2035 (BUGA Dessau-Roßlau 2035). Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der BUGA Dessau-Roßlau 2035.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 98 KVG LSA zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen,
 - b) die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen,

- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) die Einbeziehung von Kultur insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u.a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterevents, usw.,
 - f) das Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z. B. grünes Wohnumfeld, Bewohnergärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen,
 - g) die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers",
 - h) die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben.
 - i) Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Anteile zu je 1,00 Euro. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig und zahlbar.
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| die Stadt Dessau-Roßlau: | 16.667 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro (=16.667,00 Euro) |
| die Deutsche Bundesgartenschau GmbH: | 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro (=8.333,00 Euro) |
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (4) An Veränderungen des Stammkapitals nehmen die Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungen am Stammkapital teil. Will sich ein Gesellschafter an einer Erhöhung des Stammkapitals nicht beteiligen, so sind die anderen Gesellschafter berechtigt, den Anteil zusätzlich im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen.
- (5) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

Etwaige Zuschüsse, die der kommunale Gesellschafter erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft leistet, unterliegen dem kommunalen Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Zuschüsse werden ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der BUGA Dessau-Roßlau 2035 verwandt.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der temporären Einrichtungen der BUGA Dessau-Roßlau 2035. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 2036 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Mit Ende der BUGA Dessau-Roßlau 2035 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31. Dezember 2036 - scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck wird die DBG ihre Geschäftsanteile gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts der Geschäftsanteile auf die Stadt übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der DBG muss der Begriff „BUGA“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte die Gesellschaft unterjährig im Handelsregister eingetragen werden, gilt der Zeitraum zwischen Eintragung und dem darauffolgenden 31. Dezember als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 130 KVG LSA.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihnen entsandten Vertreter bzw. schriftlich Bevollmächtigten (nachfolgend „Gesellschaftervertreter“) vertreten. Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 131 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein Gesellschaftervertreter durch einen mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschaftsvertreter der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Gesellschaftervertretern mit der Einladung zuzuleiten.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die

Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.

- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen - die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenden - Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - d) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden,
 - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 - j) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird, oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - k) Zustimmung zu Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen auch im Rahmen des Cash-Pooling sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden,

- l) Zustimmung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm für die BUGA 2035 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets,
 - m) Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - o) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - p) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - r) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - s) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan nicht berücksichtigt sind,
 - t) Bestellung und Abberufung des Liquidators/der Liquidatoren,
 - u) Weisungen an die Geschäftsführer,
 - v) Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie einer Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
 - w) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - x) Angelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 5 des Durchführungsvertrages.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 12

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die binnen vier Wochen stattfinden muss, einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch, durch Stimmbotschaften oder auch nachträglich in

Textform abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift nach Abs. 6 zu vermerken.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder der Durchführungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat für 1,00 Euro seines Geschäftsanteils eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht aus seinen Anteilen nur einheitlich ausüben.
- (5) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet binnen vier Wochen je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter zu.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter und jedem von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter ist eine Abschrift zu übersenden.
- (8) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG): 4 Mitglieder
 - die Stadt Dessau-Roßlau: 8 Mitglieder

- (3) Die Vertreter der Stadt bestehen aus dem Oberbürgermeister, welcher einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten als Vertretung beauftragen kann und aus sieben Vertretern des Stadtrats, die der Stadtrat widerruflich bestellt. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG entsandt.
- (4) Die Amtsperiode der aus dem Stadtrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis Bestellung neuer Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Stadtrat führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat oder aus der Stadtverwaltung aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. Die Entsendung eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Legislaturperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (6) Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (7) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (8) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (9) Den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Wählbar sind nur die Mitglieder der DBG.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung zuzuleiten.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird. Er muss mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- (7) Sachverständige, Auskunftspersonen und die Vertreter der Gesellschafter können zur Sitzung hinzugezogen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.
- (8) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
- (3) Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen, er kann dieses Recht auf seinen Vorsitzenden delegieren.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) strategische Entwicklungsplanung,
 - b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Pacht- und Mietverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert und/oder festgelegte Vertragsdauer überschritten wird,
 - c) Entscheidung über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben,
 - d) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe für die BUGA 2035, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für temporäre bauliche Maßnahmen auf den BUGA-Geländen,
 - e) Festlegung der Ausstellungsordnung,
 - f) Grundzüge des Ausstellungs- und Werbekonzeptes,
 - g) Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 - h) Festsetzung der Eintrittspreise,
 - i) Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
 - j) Berufung von Preisrichtern für landschaftsarchitektonische Planungen und Wettbewerbe,

- k) Berufung von Preisrichtern für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
 - l) Berufung der Fachbeiräte
 - m) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - n) Schlussabrechnung und Schlussbericht,
 - o) Übertragung von Aufgaben der BUGA GmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte, sofern die DBG dem zustimmt,
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
 - (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung nach § 15 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
 - (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
 - (8) Die Ausstellungsbevollmächtigten der DBG sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Fachbeiräte einzuladen. Sie haben ein Vortragsrecht in den genannten Gremien.
 - (9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
 - (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 17

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen am Sitz der Gesellschaft gefasst. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind, können sie auch an jedem anderen Sitzungsort abgehalten werden.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann. Die Sitzung des Aufsichtsrats in der vorstehenden Form gilt als Sitzung am Sitz der Gesellschaft ohne dass es einer Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für diese Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen eine angemessene Frist anzuordnen, innerhalb der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Frist soll eine

Woche, sie muss mindestens sechsunddreißig Stunden ab Zugang der Abstimmungsaufforderung betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Stimmabgabe, gilt die Stimme des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als verweigert.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen die folgenden Bestimmungen entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende, anwesend ist und an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. Durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit es gesetzlich nicht anders zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 18

Fachbeiräte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in Fragen, die die BUGA Dessau-Roßlau 2035 betreffen, Fachbeiräte berufen, deren Mitglieder nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates kommen müssen und je zur Hälfte aus berufsständischen und aus städtischen Fachleuten bestehen sollen. Die Fachbeiräte bestehen aus max. 6 stimmberechtigten Personen. Darüber hinaus kann in jeden Fachbeirat ein sachkundiger Bürger der Stadt Dessau-Roßlau und ein fachlich versierter Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt mit beratender Funktion berufen werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und kann diese jederzeit abberufen. Die berufsständischen Fachleute werden von der Deutschen Bundesgartenschau GmbH, die städtischen Fachleute werden von der Stadt Dessau-Roßlau vorgeschlagen. Der Vorsitzende von Fachbeiräten wird aus deren Mitgliedern gewählt.

Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen soll der Aufsichtsrat folgende Fachbeiräte berufen:

- a) Fachbeirat für Planung und Programm,
 - b) Fachbeirat für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe,

- c) Fachbeirat für Presse/Werbung/Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Fachbeirat für Finanzen und Controlling.

Der Aufsichtsrat darf den Fachbeiräten keine Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Der Vorsitzende des Fachbeirates kann zu den Sitzungen andere Personen beratend und/oder informierend hinzuziehen.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Fachbeiräte erhebliche Auswirkungen auf gärtnerische oder landschaftsplanerische Maßnahmen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der Deutsche Bundesgartenschau GmbH vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Beiräte städtebauliche Maßnahmen betreffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der Stadt Dessau-Roßlau vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.

- (2) Der Aufsichtsrat wird einen Vergabeausschuss mit mindestens drei Mitgliedern einrichten, dem er im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die Zuständigkeit über die Beschlussfassung für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen ganz oder teilweise übertragen kann. Der Vergabeausschuss kann sich hierzu sachverständiger Personen als Berater bedienen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vergabeausschusses und kann diese jederzeit abberufen. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses wird aus deren Mitgliedern gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt den Fachbeiräten und Ausschüssen Geschäftsordnungen.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 20

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Durchführungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des Vergaberechts zu prüfen.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan, sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter sind über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan und vom Investitionsplan unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10% verändert.
- (4) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

§ 22

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Den für die Stadt Dessau-Roßlau zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 140 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG zu.

§ 23

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 24

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird.

Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung werden durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.
- (7) Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist es derjenige, an den der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nicht möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Kündigung. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich nach § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese gemäß den Bestimmungen des GmbHG abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile.

Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft

einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Stadt für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.

- (4) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Die Gesellschafterversammlung kann den Liquidator oder die Liquidatoren von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

§ 27

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Es ist der Gesellschaft und der Geschäftsführung untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S.v. § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist, - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 28

Gründungsaufwand

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals = 2.500,00 Euro festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner - im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.

§ 29

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, so bleibt die Gültigkeit die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 30

Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.
- (2) Die Gesellschaft und sämtliche Gesellschaftsorgane sind zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, soweit der Kodex auf diese Zweckgesellschaft sinngemäß anwendbar ist.

§ 31

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Dessau-Roßlau als ausschließlichen Gerichtsstand.

_____, _____, _____, _____
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Stadt Dessau-Roßlau **Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)**

_____, _____
(Ort) (Datum)

[Notar]